



Empfehlungen zur grenzüberschreitenden Anerkennung von Adoptionen

Rechtsausschuss rückt in seinem Initiativbericht das Kindeswohl an die erste Stelle

Am 14.06.2016 hat Berichterstatter Tadeusz Zwiefka (EVP, Polen) im Rechtsausschuss (JURI) des Europäischen Parlaments den Entwurf eines Berichts mit Empfehlungen an die Europäische Kommission zur grenzüberschreitenden Anerkennung von Adoptionen vorgelegt (2015/2086/INL). Der Initiativbericht stützt sich auf Artikel 225 AEUV, wonach das Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern kann, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Unionsaktes zur Durchführung der Verträge erfordern. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, muss sie dies besonders begründen.

Der Initiativbericht beinhaltet eine Bestandsaufnahme der geltenden Regelungen im grenzüberschreitenden Kontext, listet Eckpunkte für die künftige Gestaltung auf und enthält einen ausformulierten Entwurf einer „Verordnung zur grenzüberschreitenden Anerkennung von Adoptionen“.

Grundlage des Berichts ist die Erwägung, dass bei jeder Entscheidung über die Adoption das Kindeswohl als wichtigstes Kriterium heranzuziehen ist. Der Sinn von Adoptionen bestehe nicht darin, Erwachsenen das Recht auf Kind zu gewähren, sondern Kindern ein Aufwachsen in einem liebevollen und fürsorglichen Umfeld zu ermöglichen. Der Bericht stellt klar, dass sich die rechtlichen Verfahren für Adoptionen in den Mitgliedstaaten erheblich unterscheiden und die Europäische Union nicht befugt sei, Entscheidungen zu treffen, die sich auf das einzelstaatliche Adoptionsrecht auswirken. Rechtliche Unsicherheiten entstünden aber insbesondere, wenn Eltern in einen anderen Mitgliedstaat umziehen und spezifische einzelstaatliche Anerkennungsverfahren zu durchlaufen seien. Dies beeinträchtigt das Recht auf Freizügigkeit.

Folgende Eckpunkte werden aufgeführt:

- Entscheidungen über Adoptionen müssen dem **Kindeswohl** und den besonderen

Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen.

- **Kinder** sind im Rahmen des Verfahrens **anzuhören**; soweit möglich, ist die **Zustimmung des Kindes** zur Adoption einzuholen.
- Vor der Entscheidung über die Adoption müssen die **biologischen Eltern** angehört werden und ihnen ist die Möglichkeit zu geben, alle **Rechtsmittel** in Bezug auf ihr elterliches Sorgerecht **auszuschöpfen**.
- Verfahren und Schutzvorschriften, die im **Haager Übereinkommen** vom 29.05.1993 festgelegt sind, müssen befolgt werden. Mitgliedstaaten werden aufgefordert, das Abkommen, soweit noch nicht geschehen, zu unterzeichnen und zu ratifizieren.
- Die **Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten** in Adoptionsangelegenheiten ist in rechtlicher und sozialer Hinsicht zu vertiefen.
- Die Kommission wird aufgefordert, ein **europäisches Netz auf Adoptionen spezialisierter Richter** und Behörden einzurichten.
- Über das europäische **E-Justiz-Portal** sind Informationen über das Adoptionsrecht und die Verfahren in den Mitgliedstaaten zu veröffentlichen.
- Es besteht ein dringender Bedarf, Rechtsvorschriften zu erstellen, welche eine automatische grenzübergreifende Anerkennung von Adoptionsentscheidungen sicherstellen.

Der gleichzeitig vorgelegte Verordnungsentwurf enthält dementsprechend konkrete Vorgaben für eine solche Anerkennung. In 20 Artikeln finden sich Regeln zum Geltungsbereich, zur Anerkennung, zur Zuständigkeit sowie zu Rechtsbefehlen. Im Kern des Entwurfs steht Artikel 3, welcher vorsieht, dass eine Adoptionsentscheidung, die in einem zuständigen Mitgliedstaat ergangen ist, von den anderen Mitgliedstaaten anerkannt wird, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Möchte eine Partei die Adoptionsentscheidung in einem anderen Mitgliedstaat geltend machen, so soll es genügen, eine Ausfertigung der Adoptionsentscheidung sowie einen

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



sogenannten europäischen Adoptionsvertrag vorzulegen, der nach einem einheitlichen Muster erstellt wird.

Nach den Ausführungen im Bericht entstehen durch den Vorschlag keine negativen finanziellen Kosten. Vielmehr würden durch die automatische Anerkennung von Adoptionsentscheidungen sogar Kosten entfallen.

Über den Vorschlag wird der Rechtsausschuss in den nächsten Monaten weiter beraten. Mit einer Entscheidung wird im Herbst 2016 gerechnet.

Weiterführende Informationen:

Initiativbereich 2015/2086/INL

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fNONSGML%2bCOMPARL%2bPE-582.107%2b02%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fDE>

Haager Übereinkommen vom 29.05.1993

https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZAA/HaagerUebereinkommen.pdf?__blob=publicationFile&v=2